

ANLAGE 5-2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>RP Tübingen, Stellungnahme vom 16.06.2021: Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>RP Freiburg Forst, Stellungnahme vom 12.07.2021: Die Stadt Ravensburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Andermannsberg“ die baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohnbauflächen zu schaffen. Hierzu wurde die höhere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung: STELLUNGNAHME: Im Rahmen einer Gesamt-Stellungnahme hat die damals noch zuständige höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen am 22.11.2019 zum vorliegenden Bebauungsplan Stellung genommen. Die Anregungen, die seinerzeit zum Waldabstand von 30 Metern und zur Herausnahme des im Südosten gelegenen Waldes aus dem Geltungsbereich gemacht wurden, sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Weitere Einwendungen werden seitens der höheren Forstbehörde nicht erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>RP Freiburg Geologie, Stellungnahme vom 12.07.2021: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.11.2019 (Az. 2511//19-09551) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 19.11.2019:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Stand: 30.09.2021

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation. Die anstehenden Gesteine neigen können in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen. In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier -</p>	<p>Kenntnisnahme Der aufgeführte Hinweis ist in seinem Wortlaut bereits in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	
	<p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Wortlaut des Hinweises wird in den textlichen Bestandteilen des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	
4.	<p>LRA, Stellungnahme vom 13.07.2021: Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Gewerbeaufsicht, Vermessungs- und Flurbereinigung, Oberflächengewässer, Grundwasser, Altlasten, Landwirtschaft [X]keine Anregungen</p> <p>B. Naturschutz 1. Anregungen und Bedenken 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die Festsetzung unter Ziff. 12.20 „Regenwasserrückhaltung mit Vorreinigung auf öffentlicher Grünfläche“ sollte wie folgt ergänzt werden:<i>„Zur Vorreinigung wird das Niederschlagswasser über eine filternde – mindestens 30 cm starke belebte Bodenschicht – gefasst und zeitverzögert über Drainagen, dem Eckerschen Tobelbach zugeleitet. Ebenfalls wird empfohlen ein Verweis auf Ziff. 1.14, S. 16, D. Hinweise „Einleitung in einen Vorfluter (Gewässer)“ aufzunehmen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt Die entsprechende Formulierung– mindestens 30 cm starke belebte Bodenschicht – wird in der Minimierungsmaßnahme M5 (siehe 6.2, S 33 des Umweltberichts) des Umweltberichts ergänzt. Von einer Ergänzung der Festsetzung unter Ziff. 12.20 des Bebauungsplans wird abgesehen, da die getroffene bauleitplanerische Festsetzung geeignet ist die notwendige Vorreinigung zu gewährleisten und unter Ziff. 12. "Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" explizit auf die Maßnahmenbeschreibung der Umweltanalyse verwiesen wird. Von einem Verweis auf Ziff. 1.14, S. 16, D. Hinweise „Einleitung in einen Vorfluter (Gewässer)“ wird abgesehen, da die getroffene bauleitplanerische Festsetzung geeignet ist die notwendige Vorreinigung zu gewährleisten und die Ziff. 1.14, S. 16, D. bereits Teil des Plans ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2.Hinweise Die Stadt Ravensburg hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 12, S. 9 – 13, Hinweis Artenschutz Ziff. 1.8, S.16) berücksichtigt und geeignet rechtlich sichergestellt werden. Unter dem Hinweis Ziff. 1.8 Artenschutz, S.16 sollte ein Verweis zum Maßnahmenplan Artenschutz von Kimmich + Löhle“ vom 18.05.2021 aufgenommen werden. Auf die Vorgaben der insektenschonenden Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 21 Abs. 3 NatSchG und auf das „Merkblatt Insektenschonende Beleuchtung“ wird verwiesen (siehe Anlage).</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Privatgrund werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die Stadt sichergestellt. Die Durchführbarkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen wird im Rahmen der Umsetzung durch die Stadt Ravensburg als Eigentümerin gesichert. Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Ravensburg. Die Stadt verfügt als Eigentümerin über die geplante Maßnahmenfläche. Somit sind die Durchführbarkeit sowie der dauerhafte Erhalt gesichert.</p> <p>Von einem Verweis auf den Maßnahmenplan Artenschutz von Kimmich + Löhle“ vom 18.05.2021 unter Hinweis Ziff. 1.8 Artenschutz wird abgesehen, da die Umweltanalyse samt Maßnahmenplan Teil der Begründung ist und alle notwendigen Artenschutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorgaben der insektenschonenden Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 21 Abs. 3 NatSchG werden berücksichtigt.</p>
	<p>C. Abwasser 1. Bedenken und Anregungen 1.1 Regenrückhaltebecken <i>„Die Regenrückhaltebecken sind, soweit wasserwirtschaftlich zulässig, durch eine lockere und lückige Pflanzung von heimischen und standortgerechten Solitärsträuchern und Strauchgruppen einzugrünen. Es sind bevorzugt niederwüchsige dornenreiche und fruchttragende Straucharten gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Lage und Anzahl sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen Für die anzupflanzenden Gehölze sind standortgerechte gebietsheimische Sträucher der Pflanzenliste III in</i></p>	<p>Kenntnisnahme Die angeregte Prüfung, inwieweit Pflanzungen von heimischen und standortgerechten Sträuchern im Bereich der Regenrückhalte- und Filterbecken mit den wasserwirtschaftlichen Belangen möglich ist, hat bereits stattgefunden. Die Erkenntnisse sind in die vorliegende Planung eingeflossen. Durch die mit der Filterwirkung verbundenen Anforderungen an Betrieb und Unterhalt sind Pflanzungen von Sträuchern und Gehölzen in der Sole des Beckens mit den wasserwirtschaftlichen Belangen nicht vereinbar. Soweit in den Böschungsbereichen und um im direkten Umfeld um die Becken eine Vereinbarkeit gesehen wird, wird eine</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>der Pflanzen-qualität 2 x verpflanzt, mit mind. 1,25 - 1,5 m Höhe (gem. den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Teil 1 und 2 der FLL-Richtlinie sowie DIN 18916) zu verwenden: Die Gehölze sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“ (Auszug aus der Umweltanalyse M5, Seite 33)</i></p> <p>Im Textteil gibt es die ähnliche Festsetzung (12.20) bezüglich der Bepflanzung, die zu streichen ist. Eine Bepflanzung im Retentionsbecken ist unzulässig. Da das Niederschlagswasser über den Oberboden in die Drainagen versickert wird und Laub im Becken die Versickerung beeinträchtigt. Sträucher und Gehölze führen zu Problemen aufgrund der Durchwurzelung der Drainschicht, und sie stören die ordnungsgemäße Unterhaltung des Beckens.</p>	<p>angemessene Bepflanzung im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Von einer Bepflanzung im Regenrückhaltebecken wird jedoch aus genannten Gründen abgesehen.</p>
	<p>1.2 Umweltanalyse S.33 Private Flächen <i>„Anfallendes Niederschlagswasser privater Grundstücke ist über Retentionszisternen, Retentionsmulden oder Dachbegrünungen dezentral auf privaten Grundstücken zurückzuhalten.“</i> Bei Vorabstimmungen mit der Stadt Ravensburg waren einzelne private Retentionen vor der öffentlichen Retention nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine dezentrale privaten Versickerung auf den jeweiligen Privatgrundstücken wird auf Grund des allgemeinen Regenrückhaltebeckens nicht benötigt.</p>
	<p>D. Forst Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzung 12.7 (bzw. Ausgleichsmaßnahme A 1) wird sich künftig der Waldbereich voraussichtlich weiter gen Südwesten, also in Richtung der vorgesehenen Bebauung verlagern (Waldsträucher = Forstpflanzen i. S. d. § 2 Abs. 1 LWaldG). Der gesetzlich geforderte Waldabstand wird somit nicht mehr eingehalten (§ 4 Abs. 3 LBO). Die Darstellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist insofern fragwürdig. Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wäre demnach</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Die Entwicklung eines Strauchmantels erfolgt nicht auf der gesamten Länge des angrenzenden Waldrands sondern entlang eines ca. 50 m langen Abschnitts im Osten. Dieser Waldabschnitt besteht aus einer ein- bis zweireihigen Baumreihe, welcher durch einen Schotterweg vom angrenzenden geschützten und zusammenhängenden Waldbestand getrennt ist. Dieser Waldrandabschnitt soll aus Gründen des Natur- und Artenschutzes ökologisch aufgewertet werden. Gemäß § 4 Abs. 3 LBO können</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ebenfalls nicht zu lässig ("mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen"). Die „Waldabstandslinie“ sowie die Baugrenze sollen entsprechend der Breite des Strauchmantels angepasst werden. Durch die festgesetzte Pflegemaßnahme "Auf-den-Stock-setzen" wird zwar die Gefährdung für angrenzende Gebäude minimiert. Allerdings kann die Waldbewirtschaftung aufgrund eines geringen Abstands zwischen Bebauung und Wald künftig erschwert werden. Zudem muss eine erhöhte Waldbrandgefährdung bei geringem Abstand zwischen Wald und Gebäuden berücksichtigt werden, zumal der Waldbestand der Bebauung in nordöstlicher Richtung nachgelagert ist (Hauptwindrichtung). Da durch die o. g. Maßnahme die Entwicklung eines Waldrandes vorgesehen ist, wird evtl. die Genehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz erforderlich. Hierzu ist die untere Landwirtschaftsbehörde zu beteiligen. -</p>	<p>Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstands zugelassen werden. Bei einer möglichen Entwicklung des Strauchmantels zum Waldbestand würde die südöstliche Baugrenze den Waldabstand um ca. 4 m unterschreiten. Dies ist möglich da der geplante Strauchmantel als unterdurchschnittlich brandgefährdet beurteilt wird und nicht von einer verminderten Standfestigkeit der Sträucher und damit Gefährdung der geplanten Gebäude auszugehen ist. Die Waldfläche sowie die geplante Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Ravensburg. Es entstehen keine Bewirtschaftungerschwernisse, da die Waldbewirtschaftung aufgrund der Eigentumsverhältnisse und des vorhandenen Bewirtschaftungs- und Schotterwegs weiterhin uneingeschränkt möglich ist. In Abstimmung mit der Forstbehörde wird die „Waldabstandslinie“ sowie die Baugrenze nicht angepasst, da eine Unterschreitung aufgrund der o.g. Punkte zulässig ist.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion des geplanten Strauchmantels sind laufende landschaftspflegerischen Maßnahmen notwendig. Dies steht einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB entgegen. Um die notwendigen Bepflanzungs- und Pflegevorgaben festzusetzen ist die Fläche für eine Nutzung als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Eine Beteiligung bzw. Genehmigung der Maßnahme durch die untere Landwirtschaftsbehörde ist nicht notwendig, da die Fläche nach Satzungsbeschluss dem Innenbereich zugeordnet ist und die Pflanzung auf Grundlage des Bebauungsplanes rechtsverbindlich festgesetzt worden ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>E. Bodenschutz Hinweise Im Baugebiet liegt eine Auffüllung mit Holz- und Ziegelresten vor. Dieses Material ist nur bedingt als kulturfähiges Material anzusehen und sollte vor der Wiederverwertung auf jeden Fall auf Schadstoffe untersucht werden. Gemäß der Abwägung wird ein Bodenmanagementkonzept erstellt. Die Untere Bodenschutzbehörde bittet um Bereitstellung desselbigen. Auch sollte die Auffüllung im Bodenmanagementkonzept abgehandelt werden. Laut dem geotechnischen Bericht liegt erst ab einer Tiefe von 2 m tragfähiger Boden vor. Dies bedeutet, dass entweder Bodenverbesserungsmaßnahmen oder Bodenaustausch stattfinden muss. Bei letzterer Vorgehensweise empfiehlt sich, vorab festzulegen, inwieweit das Bodenmaterial möglichst hochwertig wiederverwertet werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird ein Bodenmanagementkonzept erstellt. In diesem Zuge wird das vorliegende Material weiter untersucht und entschieden ob es einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden kann.</p>
	<p>F. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Regionalverband, Stellungnahme vom 15.07.2021: Von dem Bebauungsplan „Andermannsberg“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und §4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auch von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf 2020) wird der Bebauungsplan nicht tangiert. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	
6.	<p>IHK, Stellungnahme vom 01.07.2021: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>HWK Ulm, Stellungnahme vom 14.07.2021: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>BUND, Stellungnahme vom 13.07.2021: 1) Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung Zur Ermittlung der Umweltbelange wurde zum Bebauungsplan eine Umweltanalyse erstellt; diese Analyse halten wir für richtig. Es gibt jedoch keine textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan dazu. Wir gehen davon aus, dass die in der Umweltanalyse geplanten Maßnahmen vollumfänglich realisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die in der Umweltanalyse genannten Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden durch die Stadt Ravensburg als Eigentümerin vollständig umgesetzt und gesichert. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Privatgrund werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die Stadt sichergestellt.</p>
	<p>2) Klimaschutz, Luftreinhaltung Wir werden neuen Baugebieten nur noch zustimmen, wenn sie klimaneutral entwickelt werden. Das ist technisch möglich und finanzierbar. Anders können wir das uns nach den Klimaschutzgesetzen und EU-Vereinbarungen noch zustehende regionale CO2-Budget nicht einhalten. Zumindest die</p>	<p>Kenntnisnahme Die genannten Belange betreffen die Vollzugsebene und können nicht innerhalb eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens abgearbeitet bzw. gelöst werden. Soweit dies jedoch möglich war, wurde das Thema CO2 Reduzierung intensiv im Planverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wärmeversorgung muss zu 100% klimaneutral erfolgen. Im Übrigen wurde im Zusammenhang mit der aktuellen Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Klimaschutz beim Bauen Aufgabe der Kommunen ist.</p>	<p>Ebenfalls ist zu nennen, dass die genannten Gesetze nicht zwingend eine Klimaneutralität fordern. Dennoch ist der Stadt die Nachhaltigkeit bei der Erschließung des Baugebiets wichtig. Aus diesem Grund wird in der Grundstücksvergabe ein Bewertungspunkt sein, wie nachhaltig das Baukonzept ist.</p>
	<p>3) Flächenverbrauch, Bodenschutz Der § 13 b wurde geschaffen, um schnell preiswerten Wohnraum zu schaffen. Gedacht war an Mehrfamilienhäuser, was leider im Gesetz nicht ausreichend präzisiert wurde, aber aus den Parlamentsdiskussionen eindeutig ersichtlich ist. Die vorlegte Planung sieht Mehrfamilienhäuser vor, fällt unter die Regelungen des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum und entspricht daher der Intention des Gesetzgebers.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>9.</p>	<p>TWS, Stellungnahme vom 13.07.2021: Vielen Dank an der Beteiligung am Verfahren. Zu der Anfrage möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Strom: Der Standort für die Umspannstation ist im Bebauungsplan ausgewiesen. Die weiteren Details bzw. die genaue Örtlichkeit werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt. Gas/Wasser: Das Plangebiet kann mit Wasser erschlossen werden. Eine Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen. Breitband: Das Baugebiet kann gegebenenfalls mit Breitband erschlossen werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>10.</p>	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 02.07.2021: Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussental) mit elektrischer Energie versorgt.</p>	
11.	<p>TransnetBW, Stellungnahme vom 08.07.2021: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Andermannsberg “ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12.	<p>Vodafone, Stellungnahme vom 09.07.2021: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 12.11.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 12.11.2019: Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungs-planverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13.	<p>Telekom, Stellungnahme vom 12.07.2021: Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Andermannsberg in Ravensburg. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.</p>	
14.	<p>Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 24.06.2021: Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>